

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage des Unternehmens

#### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Bezüglich bestandsgefährdender Risiken verweisen wir auf unsere nachfolgende Darstellung der entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen.

#### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Die Zahl der Beschäftigten im Jahr 2021 ist auf Grund der Corona-Pandemie gegenüber dem Vorjahr weiterhin rückläufig. Waren im Jahr 2020 durchschnittlich 563 Personen im Einsatz, so waren es 2021 nur 453 Personen und damit 110 weniger als im Vorjahr. Die sinkende Zahl der Beschäftigten resultiert aus den auf Grund der Kontaktbeschränkungen geringeren Zahl der Manahmeeintritte, der „Freiwilligkeit“ der Teilnehmer sowie der Sanktionsaussetzungen.

Die Umsatzerlöse konnten gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden - waren es 2020 noch TEUR 627, so sind diese nun in 2021 auf TEUR 808 angestiegen. Hierfür ursächlich waren im Wesentlichen gestiegene Schrottverwertungspreise. Rückläufig sind die vereinnahmten Zuwendungen aus den Projekten. Im Jahr 2021 sind Zuwendungen in Höhe von

EUR 3.255.158,39 (Vorjahr EUR 3.470.326,17) geflossen. Der Rückgang der Zuwendungen ist pandemiebedingt der geringeren Zahl der bewilligten Eintritte und der Unterbrechung der Maßnahmen sowie der Kurzarbeit geschuldet. Diese Auswirkungen sollen durch den SodEG-Zuschuss kompensiert werden.

Die Personalkosten einschließlich Mehraufwandsentschädigung betragen 2021 TEUR 3.730, im Vorjahr TEUR 4.069. Der Rückgang der Personalkosten ist auf die Unterbrechung der Maßnahmen und die geringere Teilnehmerzahl sowie die in Anspruch genommene Kurzarbeit zurückzuführen.

Die übrigen Aufwandpositionen konnten bis auf maßnahmeabhängige Kosten annähernd auf Vorjahresniveau gehalten werden, sodass das Geschäftsjahr planungskonform mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 1.407.534,64 abgeschlossen wurde.

#### Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der GISE mbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Mit Stand Frühjahr 2022 können durch das Jobcenter nicht ausreichend Teilnehmer zugewiesen werden. Auch die Verweigerungsquote von zugewiesenen Personen bzgl. des Einsatzes in AGH-Projekten ist weiterhin hoch. Dazu kommen personelle Probleme des Jobcenters in der Bearbeitung der Anträge. Durch das Jobcenter LH MD werden die nicht besetzten Plätze als Teilnehmerausfalltage bis einschließlich März 2022 auf Nachweis erstattet.

Die GISE mbH konnte im Januar 2022 mit 19 bewilligten Projekten für 284 Teilnehmer in das Jahr starten. Im Verlauf des 1. Halbjahres hat die GISE durchschnittlich 325 Teilnehmer pro Monat lt. Plan in AGH im Einsatz. Da die Planzahlen durch das Jobcenter LH MD durch Freirechnungen ständig angepasst werden, ist eine Erhöhung der Teilnehmerzahlen garantiert. Aus den Planzahlen kann nicht konkret auf die Istbesetzung geschlossen werden, da die Zahl, der durch das Jobcenter zugewiesenen und dann auch in die Maßnahmen einmündenden Personen den Bedarf z.Zt. nicht deckt. Pandemiebedingt war der Einsatz in AGH für die Arbeitssuchenden freiwillig und gestaltet sich in der Übergangszeit schwierig.

Für das Geschäftsjahr 2022 plant die Gesellschaft mit Zuschüssen des Gesellschafters und damit mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. TEUR 1.441.

#### **2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen**

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Abschlussprüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, welche die Entwicklung des geprüften Unternehmens wesentlich beeinträchtigen oder seinen Bestand gefährden können.

Diese Tatsachen sind von uns bereits dann zu nennen, wenn sie eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder eine Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ernsthaft zur Folge haben können und nicht erst dann, wenn die Entwicklung des geprüften Unternehmens bereits wesentlich beeinträchtigt oder sein Bestand konkret gefährdet ist.

Unsere Berichtspflicht beschränkt sich auf Tatsachen, die wir bei ordnungsmäßiger Durchführung der Abschlussprüfung festgestellt haben.

In unsere Berichterstattung haben wir auch fundierte Tatsachen einzubeziehen, die uns auf andere, nicht der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Weise bekannt geworden sind (z.B. Hinweise durch Dritte auf Management-Fraud).

Unsere Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tatsachen unseren Berichtsadressaten bekannt sind, auf sie im Lagebericht hingewiesen worden ist oder ob ihre nicht angemessene Berücksichtigung bzw. Darstellung im Jahresabschluss oder im Lagebericht zu einer Modifizierung der Prüfungsurteile im Bestätigungsvermerk geführt haben. Sie bezieht sich auch auf festgestellte Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag begründet wurden.

Eine Berichtspflicht besteht für uns als Abschlussprüfer nur, wenn wir bei ordnungsmäßiger Durchführung unserer Abschlussprüfung nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichtspflichtige Tatsachen festgestellt haben.

Nachfolgend schildern wir für die festgestellten berichtspflichtigen Tatsachen die betreffenden Sachverhalte und zeigen die sich daraus möglicherweise ergebenden wesentlichen Konsequenzen auf.

In Erfüllung unserer Berichtspflicht i.S.d. § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB über Tatsachen, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, weisen wir besonders auf die von der Geschäftsführung im Lagebericht dargestellten Sachverhalte hin, wonach

- die Gesellschaft auf Liquiditätshilfen des Gesellschafters angewiesen ist.

Die laufenden Kosten können nicht allein durch eigene erwirtschaftete Erträge gedeckt werden. Liquiditätshilfen sind daher zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auch weiterhin erforderlich.

- Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet.

Die Gesellschaft ist nicht auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet. Sie erwirtschaftet aus ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen der Zweckbestimmung Verluste. Diese führen zur Aufzehrung des Eigenkapitals, wodurch ein "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen wird.

Zum Ausgleich dieses Fehlbetrages ist die Gesellschaft darauf angewiesen, dass der Gesellschafter auf die Rückzahlung der gewährten Liquiditätshilfen verzichtet.